



Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung

An den
Landesschulrat für
Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

ZA-LSR/2013 Bock
St. Pölten, 14. Mai 2013

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden - Verwaltungsreformgesetz 2013)

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung) Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Artikel 14 Abs. 4 lit. a

- Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Gefahr einer Mehrbelastung der Schulleiterinnen und Schulleiter durch Übertragung von zusätzlichen Aufgaben ist groß!

Artikel 81a Abs. 2

- Die Bezirksschulräte sind fast ausschließlich an den Bezirkshauptmannschaften (Bezirksverwaltungsbehörden der Länder) angesiedelt. Zur administrativen Unterstützung der Schulaufsicht auf Bezirksebene ist an den Bezirksschulräten Verwaltungspersonal beschäftigt.

Was passiert mit diesem Verwaltungspersonal und in welcher Form wird dieses weiterhin eingesetzt?

Artikel 3 Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes

„Örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes“

§ 4. (1) Die örtliche Zuständigkeit des Landesschulrates erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes. Die örtliche Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien erstreckt sich auf das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien.

(2) Der Sitz des Landesschulrates richtet sich nach jenem der Landesregierung, der des Stadtschulrates für Wien nach dem des Stadtsenates. Nach regionalen Erfordernissen kann der Landesschulrat (Kollegium) auch Außenstellen des Landeschulrates (Bildungsregionen) einrichten.“

- Trotz einer Umstrukturierung der Bezirksschulräte muss die Betreuung des Lehrpersonals an den einzelnen Schulstandorten durch die wie bisher für diese Schulen an den Bezirksschulräten eingesetzten Bezirksschulinspektorinnen und -inspektoren gewährleistet sein.

Schaffung einer den Anforderungen entsprechende Neustrukturierung der Schulaufsicht:

- Da aufgrund der regional teilweise sehr ungleichwertigen Struktur der Schulaufsicht große Unterschiede im Hinblick auf die zu betreuenden Schulen, zu betreuenden Lehrpersonen und zu betreuenden Schülerinnen und Schüler bestehen, versucht man mit Hilfe eines „Benchmarksystems“ eine effizientere Form der Durchführung der Aufgaben der Pflichtschulinspektorinnen und -inspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen zu entwickeln. Leider ist aus dem Entwurf nicht zu sehen, nach welchen einheitlichen Kennwerten sich diese Benchmarks ergeben.

- Hinsichtlich der Anzahl der Planstellen der Schulaufsicht (Bund führt derzeit 130 Planstellen) in den einzelnen Ländern ist im Entwurf nichts vermerkt. Man geht von einer bundesweiten Reduktion dieser Planstellen um 20% bis zum Ende des Jahres 2018 aus (ergibt einen Personalstand von 104 Planstellen), welche Anzahl von Planstellen für die einzelnen Länder zur Verfügung stehen, ist leider nicht ersichtlich!

F. d. Zentralkomitee



Helmut Ertl
Vorsitzender

Bernadette Bock
(elektronisch unterfertigt)